Reglement über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Bereich des Gemeindesteueramtes (Delegationsreglement Gemeindesteueramt)

Vom 5. September 2005 (Stand 1. Januar 2006)

Der Stadtrat von Aarau,

gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (GG)[1)], rev. am 20. Mai 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004,

beschliesst:

§ 1 Zweck

[1] Dieses Reglement regelt die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates im Bereich, für dessen administrative Bearbeitung das Gemeindesteueramt (GSTA) für zuständig erklärt worden ist.

§ 2 Delegation

[1] Der Stadtrat überträgt dem GSTA die Kompetenz, in den nachstehend aufgeführten Fällen selbstständig Entscheide zu fällen:

1. Gesuche um Zahlungserleichterungen und bei Anständen im Steuerbezugsverfahren (§ 231 Abs. 2 des Steuergesetzes [StG] vom 15. Dezember 1998[2)] i.V.m. §§ 222 Abs. 1 und 3–5 sowie 229 StG).
2. Erlassgesuche (§ 230 StG).

§ 3 Verfahren

[1] Alle Verfahren gemäss § 2 hiervor sind bis und mit Entscheid durch das GSTA zu führen.

[1)] SAR 171.100
[2)] SAR 651.100

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Die in die Zuständigkeit des GSTA fallenden Entscheide werden auf Antrag der jeweiligen Steuereinschätzerinnen/Steuereinschätzer durch die Vorsteherin/den Vorsteher des GSTA getroffen. Bei Abwesenheit der Vorsteherin/des Vorstehers des GSTA ist die Adjunktin/der Adjunkt als Stellvertreterin/Stellvertreter für den Erlass der Entscheide zuständig.

[3] Entscheide des GSTA gemäss § 2 Ziffer 1 hiervor enthalten einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Einreichung einer Erklärung nach § 39 Abs. 2 GG, diejenigen gemäss § 2 Ziffer 2 die Rechtsmittelbelehrung nach § 231 Abs. 3 StG.

[4] Die formale Ausgestaltung der durch das GSTA zu treffenden Entscheide erfolgt nach den Weisungen der Stadtkanzlei.

[5] Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, richtet sich das Verfahren vor dem GSTA nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968[3)] sowie nach dem StG.

§ 4 Erklärung

[1] Erklären Betroffene, dass sie mit einem schriftlichen Entscheid des GSTA gemäss § 2 Ziffer 1 hiervor nicht einverstanden sind, so gilt jener als vollständig aufgehoben, und es entscheidet der Stadtrat.

[2] Die Erklärung ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen. Die Ausgestaltung der Erklärung ist ausser der Schriftlichkeit an keine besonderen Anforderungen gebunden. Sie kann aber Anträge und eine Begründung enthalten.

[3] Das GSTA überprüft seinen mit der Erklärung aufgehobenen Entscheid, nimmt zu allfälligen Einwänden in der Erklärung Stellung und stellt dem Stadtrat Antrag.

§ 5 Verfahrens- und Parteikosten

[1] Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadtrat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz von Parteikosten besteht nicht.

§ 6 Information

[1] Das GSTA hat den Stadtrat nach dessen Weisungen über die getroffenen Entscheide zu informieren.

[3)] SAR 271.100

§ 7 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.09.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	2015-045

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	05.09.2005	01.01.2006	Erstfassung	2015-045